

Regierungsratsbeschluss

vom 26. April 2011

Nr. 2011/896

Obergösgen, Schachenstrasse, Ersatz Kanalbrücke: Reduktion des Gemeindebeitrages

1. Feststellungen

In der Mehrjahresplanung Strassenbau (Investitionsrechnung) 2011 – 2014 ist der Ersatz der Kanalbrücke in Obergösgen (Projekt Nr. 2TK.00450) vorgesehen. Die Aufwendungen belaufen sich auf ca. Fr. 5'500'000.00. Nach Abzug des Beitrages der Alpiq Hydro AG, Boningen (RRB Nr. 2006/996, vom 23. Mai 2006) verbleiben noch Kosten von ca. Fr. 4'150'000.00. Daran hat die Gemeinde – gemäss dem gestützt auf das Strassengesetz vom 24. September 2000 (BGS 725.11) und auf die Kantonsstrassen-Beitragsverordnung vom 13. August 2002 (BGS 725.112) erlassenen Verteilschlüssel (RRB Nr. 2003/318 vom 25. Februar 2003) – einen Beitrag von 19.59 % oder Fr. 815'000.00 zu leisten.

Die Gemeinde Obergösgen stellt mit Schreiben vom 22. März 2011 das Gesuch um Reduktion des Gemeindebeitrages für den Ersatz der Kanalbrücke von 40 %. Sie begründet ihr Begehren damit, dass laut § 23 des Strassengesetzes vom 24. September 2000 der Regierungsrat bei ausserordentlich hohen Kosten für Kunstbauten wie Hangsicherungen, Brücken, Unterführungen u.a. den Beitragssatz der Gemeinde für diese Aufwendungen maximal auf die Hälfte reduzieren kann.

2. Erwägungen

Der Gesetzgeber hat mit den neuen, genannten Rechtsgrundlagen bei der Berechnung der Gemeindeanteile an Kantonsstrassen bewusst auf den Faktor „Finanzkraft“ verzichtet. Damit ist der indirekte Finanzausgleich aus dem Strassengesetz gestrichen worden. Indessen kann gemäss § 23 des Strassengesetzes in Verbindung mit § 14 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung der Regierungsrat den Beitragssatz auf maximal die Hälfte reduzieren, wenn ausserordentlich hohe Kosten für Kunstbauten vorliegen resp. eine Gemeinde im Verhältnis zur Länge des Kantonsstrassennetzes auf ihrem Gebiet überdurchschnittlich viele Kunstbauten mitzufinanzieren hat.

An der Ortsverbindungsstrasse Obergösgen – Dulliken (Dullikerstrasse) liegen mit den Brücken über die Aare und den Aarekanal zwei grosse Kunstbauten. Gemäss Berechnungen des Amtes für Verkehr und Tiefbau ist der prozentuale Anteil der Kunstbauten am genannten Strassenzug mit knapp 4 % überdurchschnittlich hoch.

Die Berechnung der beantragten Reduktion geht üblicherweise von folgenden Überlegungen aus: Für Anteile der Kunstbauten an den Kantonsstrassen unter 1 % ist keine Reduktion vorzusehen. Ist dieser Anteil grösser als 5 % wird die maximale Reduktion von 50 % vorgeschlagen. Dazwischen er-

folgt eine lineare Interpolation, wobei dem Ermessen des Regierungsrates im Einzelfall Rechnung zu tragen ist.

Das Bau- und Justizdepartement beantragt deshalb in Abwägung aller Interessen, für den Ersatz der Kanalbrücke den Gemeindebeitrag von 19.59 % um 40 % auf 11.75 % (ca. Fr. 490'000.00) zu reduzieren.

3. Beschluss

Gestützt auf § 23 des Strassengesetzes vom 24. September 2000 (BGS 725.11), § 14 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung vom 13. August 2002 (BGS 725.112) und den Verteilschlüssel vom 25. Februar 2003 (RRB Nr. 2003/318) wird der Beitragssatz der Gemeinde Obergösgen für den Ersatz der Kanalbrücke (Projekt Nr. 2TK.00450) um 40 % reduziert und auf 11.75 % festgesetzt.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (bal)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Obergösgen, 4653 Obergösgen (Versand durch Amt für Verkehr und Tiefbau) **(Einschreiben)**